

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER MEHLER ENGINEERED DEFENCE GMBH, KUPFERMÜHLENBERG 2, 38154 KÖNIGSLUTTER („**VERKÄUFER**“)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle – auch zukünftigen – Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sind ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) maßgebend. Dies gilt ebenfalls für künftige und gleichartige Geschäfte mit Kunden („**Käufer**“). Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.2 Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter wird ausdrücklich widersprochen. Diese finden nur dann Anwendung, wenn der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Mündliche oder schriftliche Zusagen, die von den AVB des Verkäufers abweichen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Organe oder Prokuristen des Verkäufers in vertretungsberechtigter Zahl.

2. VERTRAGSSCHLUSS

Alle Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

- 2.1 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Abgabe anzunehmen.
- 2.2 Die Annahme wird vom Verkäufer gegenüber dem Käufer entweder schriftlich (z. B. durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Mit Zugang der Annahmeerklärung beim Käufer kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen den Parteien zustande.
- 2.3 Gibt der Verkäufer im Rahmen einer Vertragsanbahnung Empfehlungen oder Auskünfte, handelt es sich hierbei ausschließlich um eine unverbindliche Empfehlung und/oder Auskunft. Mit einer unverbindlichen Empfehlung und Auskunft ist keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistungs- (insbesondere, ohne Einschränkung, in Bezug auf Tauglichkeit der Produkte bzw. Leistungen des Verkäufers für einen bestimmten Zweck) und/oder Haftungszusage des Verkäufers verbunden. Empfehlungen und Auskünfte sind dann nur verbindlich, wenn der Verkäufer ausdrücklich – mindestens in Textform – bestätigt, dass er mit der Empfehlung und/oder Auskunft eine Gewährleistungs- und/oder Haftungszusage übernimmt.

3. ANGEBOTSUNTERLAGEN, EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

- 3.1 Die in diesen AVB, dem Angebot und den dazugehörigen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Kalkulationen, Mustern, Daten, Angaben über Gewichte, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und Maße sowie sonstige technische Daten und Leistungsbeschreibungen, wie auch sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen stellen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung dar, wenn im Angebot des Verkäufers ausdrücklich auf die vorstehenden Angaben als Teil einer Beschaffenheitsvereinbarung verwiesen wird. Die vorstehenden Angaben stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- 3.2 Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Fotos, Kalkulationen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen, die der Verkäufer dem Käufer überlassen hat („**Unterlagen der Verkäufers**“), stehen im Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich an den Unterlagen des Verkäufers Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen der Verkäufers.
- 3.3 Gegenüber Dritten sowie Lieferanten und Wettbewerbern der Verkäufers (zusammen „**Dritte**“) sind die Unterlagen des Verkäufers sowie die als „vertraulich“ gekennzeichneten Unterlagen der Verkäufers (zusammen „**vertrauliche Unterlagen des Verkäufers**“) während der Laufzeit des Vertrags sowie für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten. Der Käufer darf weder die vertraulichen Unterlagen des Verkäufers als solche noch deren Inhalt ohne ausdrückliche

vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergeben bzw. Dritten in sonstiger Weise zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, für eigene Geschäftszwecke verwerten oder vervielfältigen. Der Käufer wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen, soweit diese vertraulichen Unterlagen des Verkäufers zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

- 3.4 Auf Verlangen der Verkäufers hat der Käufer die Unterlagen des Verkäufers einschließlich davon hergestellter Vervielfältigungen und daraus angefertigter Aufzeichnungen unverzüglich vollständig an den Verkäufer zurückzugeben, zu vernichten oder auf eigenen (mobilen) Geräten oder Speichermedien zu löschen, wenn sie vom Käufer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Wird vom Verkäufer die Vernichtung der Unterlagen des Verkäufers verlangt, ist ihm vom Käufer eine diesbezügliche schriftliche Bescheinigung auszustellen.
- 3.5 Für den Fall, dass die Parteien einen Rahmenvertrag oder sonstiges Dauerschuldverhältnis („**Rahmenvertrag**“) schließen gilt Folgendes: Nach Beendigung des Rahmenvertrags wird der Käufer sämtliche ihm zugänglich gemachten Unterlagen des Verkäufers insbesondere Dokumente, Schriftstücke, Kopien, Modelle sowie Muster etc. unverzüglich ohne Anforderung des Verkäufers herausgeben sowie auf eigenen (mobilen) Geräten oder Speichermedien löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann seitens des Käufers insoweit nicht geltend gemacht werden. Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers zu versichern, keinerlei Dokumente, auch Kopien hiervon oder sonstige Mehrfertigungen, auch nicht in elektronischer Form mehr im Besitz zu haben bzw. die Möglichkeit, sich einen Zugang hierzu zu verschaffen. Die Verpflichtung zur Löschung bzw. Vernichtung gilt nicht für Vervielfältigungen, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten seitens des Käufers erforderlich sind.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Die Preisstellung gilt für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO per Verkaufsmengeneinheit rein netto ohne gesetzliche Mehrwertsteuern. Preise sind ohne Abzug (insbesondere Bankgebühren, Skonto) zu bezahlen. Ein Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.2 Wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss keine Preise festgelegt wurden, gelten die jeweiligen Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preisliste des Verkäufers.
- 4.3 Sämtliche Preise verstehen sich ex works Werk des Verkäufers (Incoterms® 2020).
- 4.4 Der Käufer trägt die Kosten für den Transport und die Versicherung, die Umschlaggebühren, Frachtkosten, Maut, Steuern, Zölle, Verpackung, öffentliche Abgaben und ähnliche zugehörige Gebühren, die dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.5 Die vom Verkäufer verwendete Verpackung ist ausschließlich zum Transport der Waren bestimmt und folglich Transportverpackung.
- 4.6 Wechsel oder Schecks sowie Barzahlungen werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen und Wechsel sowie Schecks nur erfüllungshalber entgegengenommen.
- 4.7 Bei vereinbarten Zahlungen in anderer Währung als Euro (EUR) („**Fremdwährung**“) verpflichtet sich der Käufer, in der vereinbarten Fremdwährung zu zahlen. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Eingang der in Rechnung gestellten Zahlung beim Verkäufer eine Wertminderung durch Kursveränderungen ein, wird die Vergütung in Fremdwährung so erhöht, dass der in Faktura ausgewiesene Betrag dem Euro-Gegenwert entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses errechnete. Der Käufer ist verpflichtet, den Differenzbetrag auszugleichen.
- 4.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt. Jegliche Zurückhaltung von Zahlungen ist ausgeschlossen, wenn der Käufer einen Anspruch gegen den Verkäufer hat, der sich nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis ergibt, auf dem seine Zahlungsverpflichtung beruht.
- 4.9 Sofern nichts Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, sind Preise innerhalb dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung und Lieferung der Ware zur Zahlung fällig. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Verkäufer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 4.10 Mit Ablauf der vorstehenden oder abweichend vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Während des Verzugs sind die Preise zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden

Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- 4.11 Die Vergütung wird bei Einstellung der Zahlungen des Käufers und/oder Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers sofort zur Zahlung fällig. Lässt die wirtschaftliche Situation des Käufers eine Einräumung von Krediten oder Verlängerung von Zahlungszielen nicht zu, kann der Verkäufer die Bestellung von Sicherheiten und Vorauszahlungen sämtlicher Ansprüche verlangen. Ferner kann der Verkäufer die weitere Leistungserfüllung aus dem Vertragsabschluss verweigern. Bei nicht fristgemäßer Sicherheitsbestellung oder Vorauszahlung, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 4.12 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der Verkäufers auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Verkäufer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG

Mehr- oder Minderlieferungen, die in der Preisstellung berücksichtigt werden, können im handelsüblichen Umfang von 10% erfolgen. Im Fall von Minderlieferungen schuldet der Käufer, der die Minderlieferung gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß angezeigt hat, nur den Preis, der der tatsächlich gelieferten Menge entspricht. Mehrlieferungen bis zu 10% sind vom Käufer geschuldet, wenn der Käufer die Rüge gemäß § 377 HGB nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat. In diesem Fall schuldet der Käufer auch den anteilmäßig erhöhten Preis, der auf die Mehrlieferung entfällt. Sollte bei einer Mehrlieferung der Käufer gemäß § 377 HGB ordentlich gerügt haben, schuldet er den auf die Mehrlieferung anteilmäßig entfallenden Mehrbetrag nicht, wenn er an der Mehrlieferung kein Interesse hat und dies dem Verkäufer binnen der für die Mängelrüge gemäß § 377 HGB geltenden Fristen mitteilt. Der Käufer ist dann allerdings verpflichtet, die zu viel gelieferte Ware an den Verkäufer auf Verlangen zurückzugeben.

6. LIEFERFRISTEN UND LIEFERTERMINE

- 6.1 Die Einhaltung der Lieferfristen und Liefertermine der Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Hierzu gehören die Abklärung aller auftragsrelevanten und technischen Fragen sowie die Freigabe von Mustern. Ferner hat der Käufer dem Verkäufer alle zur Vertragserfüllung ggf. erforderlichen Unterlagen und Daten sowie vom Käufer bereit zustellende Materialien rechtzeitig oder an dem vereinbarten Liefertermin und in angemessener Form zu überlassen. Lieferfrist der Verkäufers beginnen erst nach Abklärung aller für die Vertragserfüllung durch den Verkäufer erforderlichen (insbesondere aller auftragsrelevanten und technischen) Fragen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 6.2 Die vom Verkäufer genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden.
- 6.3 Die Lieferfrist ergibt aus der Vereinbarung der Vertragsparteien. Lieferfristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Lieferfrist“ vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden. Sofern Lieferfristen nicht vereinbart oder bei Annahme angegeben wurden, beträgt die Lieferfrist ca. drei (12) Monaten ab Vertragsschluss.
- 6.4 Die Lieferfrist beginnt vorbehaltlich der Erfüllung der Ziffer 6.1 mit Abschluss des Vertrags (vgl. Ziffer 2). Bei Selbstabholung beziehen sich die Lieferfristen auf den Zeitpunkt, für den der Verkäufer die Ware als versandbereit gemeldet hat.
- 6.5 Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind die Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird der Verkäufer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer der Verkäufers, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder der Verkäufer noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 6.6 Der Eintritt des Lieferverzugs des Verkäufers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

- 6.7 Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, muss der Verkäufer eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch von dreißig (30) Tagen, setzen, es sei denn eine solche Frist ist entsprechend § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Nach Ablauf der Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware nicht versandbereit gemeldet worden ist.
- 6.8 Der Verkäufer stellt unmittelbar mit der Lieferung eine Rechnung an den Käufer. Der Käufer hat binnen acht (8) Tagen ab Lieferung den Verkäufer unverzüglich anzunehmen, sollte entsprechende Rechnung nicht eingegangen sein. Erfolgt dies nicht, liegt keine Basis für Skontoabzüge oder sonstige Zahlungsminderungen seitens Käufer vor.
- 6.9 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, d. h. einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.
- 6.10 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 10 und der gesetzlichen Rechte des Verkäufers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

7. LIEFERUNG, VERSAND, GEFAHRENÜBERGANG, VERPACKUNG

- 7.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vom Verkäufer erklärt (insbesondere in der Auftragsbestätigung), erfolgt die Lieferung der Ware „ab Werk“ (EXW Incoterms® 2020).
- 7.2 Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 7.4 Wünscht der Käufer eine spezielle Verpackung und/oder Transportverpackung der Ware, bedarf dies einer separaten Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Käufer trägt die hierfür anfallenden Kosten. Zudem wird der Käufer den Verkäufer eine Verpackungsanweisung zur Verfügung stellen. Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden vom Verkäufer nicht zurückgenommen; hiervon ausgenommen sind Leihverpackungen und wiederverwendbare Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, Verpackungen auf seine Kosten regelgerecht zu entsorgen. Auf Verlangen stellt der Käufer dem Verkäufer einen schriftlichen Nachweis über die regelgerechte Entsorgung zur Verfügung.

8. ANNAHMEVERZUG

Der Käufer ist zur Annahme der Ware verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

9. MÄNGEL, GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher (§ 13 BGB), auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 9.2 Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung.
- 9.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen), auf die der Käufer den Verkäufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.

- 9.4 Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 9.5 Ist die Ware mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.6 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 9.7 Der Käufer hat den Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu überlassen und/oder zugänglich zu machen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer den Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 9.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 9.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis für die beanstandete Ware mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.10 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 9.11 Nach dem Gefahrenübergang trägt der Käufer die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Mangels der Ware bei Gefahrenübergang.
- 9.12 Garantien oder die Übernahme von Beschaffungsrisiken müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 9.13 Transportschäden sind dem Spediteur oder Frachtführer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und für den Fall, dass ein Frachtbrief ausgestellt wurde, auf dem Frachtbrief zu vermerken. Hierbei gelten die Anzeigepflichten des Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) in der jeweils gültigen Fassung.
10. HAFTUNG FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL
- 10.1 Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.2 Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet der Verkäufer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nur:
- 10.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- 10.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die Verpflichtung

zur Lieferung des gekauften Produktes); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Verkäufers.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Waren übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen hat (§ 444 BGB).
- 10.5 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.

11. VERJÄHRUNG

- 11.1 Für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln, die nicht unter § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB fallend, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, z. B. ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).
- 11.2 Diese Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer oder ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen oder im Falle der Arglist. Diese Ansprüche sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

- 12.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und auch künftiger Forderungen des Verkäufers aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung („**gesicherte Forderungen**“) Eigentum des Verkäufers. Werden Lieferungen auflaufende Rechnung ausgeführt, so dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung des Saldos. Sollten für den Eigentumsvorbehalt der Waren die Mitwirkung des Käufers erforderlich sein, verpflichtet sich der Käufer alle erforderlichen Handlungen zu unternehmen, die für den Eigentumsvorbehalt erforderlich sind (d. h. insbesondere Mitwirkungshandlungen vorzunehmen; Dokumente und Unterlagen in geeigneter Form bereitzustellen).
- 12.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Zerstörung, Beschädigung, Blitz-, Feuer-, Wasser- und Diebstahlsgefahr ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 12.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Verkäufer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Verkäufer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Preis nicht, darf der Verkäufer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Verkäufer dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 12.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die ihm aus der Weiterveräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehenden Forderungen tritt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers (insbesondere im Fall der Verarbeitung) ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer bis auf Widerruf auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Forderungen nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 12.3 geltend machen. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers diesem gegenüber alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Zudem ist der Verkäufer in diesen Fällen berechtigt, die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen. Die in Ziffer 12.7 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 12.5 Wenn der realisierte Wert der dem Verkäufer gestellten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist der Verkäufer verpflichtet, die dem Verkäufer zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

- 12.6 Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware des Verkäufers entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Der Verkäufer gilt als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.). Erfolgt die Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware in der Weise, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer den Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. In dem Fall, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nachkommt, ein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und/oder der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 12.3 geltend macht, ist der Verkäufer berechtigt, die Befugnis des Käufers zur Verarbeitung, Vermischung und Verbindung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 12.7 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Dritten auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten, die der Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen, zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

13. TEILLEISTUNG

Der Verkäufer ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- 13.1 die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- 13.2 die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- 13.3 dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

14. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Verladestation. Erfüllungsort für Zahlungen ist Königslutter.
- 14.2 Grundlage aller Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und Verkäufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer sowie für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, gegen den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen nichtig, unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Sofern kein dispositives Recht zur Verfügung steht, gilt anstelle einer nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen, unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt für die Ausfüllung unbeabsichtigter Lücken dieser Regelungen entsprechend.
- 15.2 Der Käufer darf die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers auf einen Dritten übertragen oder an einen Dritten abtreten.